

## **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 im Wahlkreis 185 Offenbach**

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), **fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 185 Offenbach** für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Der **Wahlkreis 185 Offenbach** umfasst vom Landkreis Offenbach die Gemeinden: Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen und die Stadt Offenbach a.M.

2. Die Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge endet nach § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

**Montag, dem 19. Juli 2021, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen während der Dienststunden und nach Vereinbarung (T. 069 / 8065 2761) schriftlich bei meiner Geschäftsstelle einzureichen:

**Rathaus, Wahlamt, 3. Stock, Zimmer 326, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach a. M.,**

Sie müssen bis zu diesem Termin im **Original** zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Informationen sowie die für die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlags erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) bereitgestellt, sie können auch bei meiner Geschäftsstelle unter der obengenannten Anschrift angefordert werden.

3. **Kreiswahlvorschläge** können gemäß § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), **von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens **am 21. Juni 2021, 18:00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre **Beteiligung** an der Wahl schriftlich **angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

**4. Wählbar zum Deutschen Bundestag** ist, wer am 26. September 2021 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

**5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.**

Er muss enthalten:

- den Familiennamen, (alle) Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

Der Kreiswahlvorschlag darf **nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers** enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber **kann nur in einem Wahlkreis** und hier **nur in einem Kreiswahlvorschlag** benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die **Zustimmung** dazu **schriftlich** erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

**Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied in einer anderen Partei** ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- / Vertreterversammlung in **geheimer Abstimmung** hierzu **gewählt** worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 Satz 1 BWG).

Die **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlkreis** zum Bundestag **wahlberechtigten Mitgliederinnen und Mitglieder** der Partei.

**Besondere Vertreterinnen- / Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter.

**Allgemeine Vertreterinnen- / Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerberinnen/Parteibewerbern wird besonders hingewiesen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat die Befugnis, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen / Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmerin / Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO zu verwenden.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen

für die Wahl der Wahlbewerberinnen/-bewerber und der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Zustimmung des Bundestags die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) erlassen; die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können die Wahlvorschlagsträgerinnen/-trägern von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerberinnen/-bewerbern und von Vertreterinnen/Vertretern für die Vertreterversammlungen bei der Aufstellung der Wahlbewerberinnen/-bewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen.

Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorgaben können Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerberinnen/-bewerbern und von Vertreterinnen/Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Abs. 1 BWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerberinnen/-bewerbern und von Vertreterinnen/Vertretern für die Vertreterversammlungen kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen/Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der/des Bewerberin/Bewerbers ist in schriftlicher Form zu gewährleisten (§ 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Die Schlussabstimmung über einen Kreiswahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus beidem stattfinden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Für eine Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl ist darüber hinaus § 7 Abs. 3 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu beachten.

Erfolgt die Aufstellung von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder von Vertreterinnen/Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung oder in einem schriftlichen Verfahren nach § 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind die besonderen Umstände dieser Verfahren in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 BWG (vgl. unter Nr. 10) möglich wäre. Eine entsprechende Feststellung des Deutschen Bundestages wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (§ 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Auf die übrigen Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wird hingewiesen.

6. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die / der erste Unterzeichnerin / Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die / der zweite als Stellvertreterin / Stellvertreter (§ 22 BWG).
7. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 185 Offenbach liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Auch diese Vollmacht muss drei Unterschriften aufweisen (§ 34 Abs. 2 BWO).
8. **Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** seit deren letzter Wahl auf Grund eigener **Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 185 Offenbach** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

**Entsprechendes** gilt auch **für andere Kreiswahlvorschläge**, die von Wahlberechtigten im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG eingereicht werden.

9. Muss ein **Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese Formblätter können in meiner Geschäftsstelle (Adresse siehe unter 2.) kostenfrei angefordert werden, sie werden in der Regel durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung), gegebenenfalls ein Hinweis auf eine Auskunftssperre im Melderegister und eine Erreichbarkeitsanschrift der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- / Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu versichern.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BWO).
  - Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person im **Zeitpunkt der Unterschriftenleistung im Wahlkreis 185 Offenbach wahlberechtigt** ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, bei

der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

- Eine wahlberechtigte Person darf **nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen**; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die **Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig** (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig** (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** im Sinne des § 20 Abs. 3 BWG haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterstützungsunterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Ich weise besonders darauf hin, dass die Einholung der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

10. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Kreiswahlvorschlag, in der Zustimmungserklärung und in der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass auf den Formblättern für die Unterstützungsunterschriften, in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an Stelle ihrer Anschrift eine sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO). Diese kann das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro sein; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin / den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

11. **Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):**

- **Zustimmungserklärung:** die Erklärung der / des vorgeschlagenen Bewerberin / Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat,
- **Bescheinigung der Wählbarkeit:** eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die / der vorgeschlagene Bewerberin / Bewerber wählbar ist,
- **Unterstützungsunterschriften:** erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Kreiswahlvorschläge **von Parteien** gilt zusätzlich:

- **Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber**

**aufgestellt worden ist**, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den **nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt**; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

Der Kreiswahlvorschlag nebst Anlagen muss spätestens am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr **im Original vorliegen** (§ 19; § 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Erklärungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreiswahlvorschlages vorzulegen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien oder Wahlberechtigten, behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Offenbach am Main, den 26. März 2021  
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 185 Offenbach  
gez.  
Dr. Felix Schwenke